



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 10.8.2000, Zahl: 140-2/2000, in der Fassung vom 2. April 2002, Zahl: 140-2/2002, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1987 wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dies nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet, Dorfgebiet (Widmung nach dem K-GplG 1995) od. in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;

- b) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten (wie z.B. Ketten- und Kreissägen, Hobelmaschinen, Winkelschleifer usw.) die im Freien einen 50 db(A) übersteigenden Lärm erzeugen, im Wohngebiet, im Dorfgebiet und im Kurgebiet (Widmung nach dem K-GplG 1995) oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Für den Bereich der Ortschaft Eggen (Ferien- und Wochenendsiedlung Raunig) und für den Bereich der Ortschaft Stromberg (Ferien- und Wochenendsiedlung Matschnigg) gilt eine Mittagsruhezeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und eine nächtliche Ruhezeit von 20:00 Uhr bis 9:00 Uhr.
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohngebiet, Dorfgebiet und im Kurgebiet (Widmung nach dem K-GplG 1995) sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Für den Bereich der Ortschaft Eggen (Ferien- und Wochenendsiedlung Raunig) und für den Bereich der Ortschaft Stromberg (Ferien- und Wochenendsiedlung Matschnigg) gilt eine Mittagsruhezeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und eine nächtliche Ruhezeit von 20:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu
□ 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6.8.1982, Zl.: 140-2/1982, in der Fassung vom 29. Juni 1994, außer Kraft.
Diese Verordnung ist am 5.4.2002 in Kraft getreten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Karl Berger e.h.